



AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

PrsG-252.04

Bregenz, am 25.5.1993

An das
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1014 Wien

Auskünfte:
Dr. Herzog

Te1.(05574)511
Durchwahl: 2082

BUNDESGESETZENTWURF	
Zl. 22	-GE/19-03
Datum:	2. JUNI 1993
Verteilt	04. Juni 1993 / <i>HL</i>

Dr. Herzog

Betrifft: Bundesgesetz über die Veranstaltung regionalen Hörfunks
(Regionalradiogesetz);

Entwurf, Stellungnahme

Bezug: Schreiben vom 23.3.1993, GZ. 601.135/2-V/4/93

Zum übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über die Veranstaltung regionalen Hörfunks (Regionalradiogesetz) wird Stellung genommen wie folgt:

I. Allgemeines:

Die Vorarlberger Landesregierung begrüßt die Zielsetzung des vorliegenden Gesetzentwurfes, auch in Österreich die Zulassung privater Hörfunkprogramme auf regionaler Ebene zu ermöglichen.

Da der Entwurf Hörfunkprogramme für das Gebiet eines Landes oder für ein bloß lokales Verbreitungsgebiet regelt, berührt er im besonderen Maße die Interessen der Länder. Die Landeshauptmännerkonferenz hat daher schon im November 1991 von der Bundesregierung die Mitwirkung der Länder bei der Ausarbeitung eines Regionalradiogesetzes und die Entscheidungszuständigkeit der Länder über die Lizenzvergabe verlangt. Bedauerlicherweise muß festgestellt werden, daß diese Länderforderungen keine Berücksichtigung gefunden haben. Nach der vorliegenden Fassung des Gesetzes wäre den Ländern keine Möglichkeit gegeben, auf die Festlegung des Fre-

- 2 -

quenznutzungsplanes und die Auswahl und Zulassung der Programmveranstalter in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich entscheidenden Einfluß zu nehmen. Die Mitwirkung der Länder ginge über bloße Stimmrechte nicht hinaus. Der Gesetzentwurf läßt die erforderliche föderalistische Ausprägung, die vom Regelungsinhalt her geboten wäre, völlig vermissen. Es wird daher nachdrücklich auf die Erfüllung der Länderforderungen gedrängt.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 1:

Der Begriff des "regionalen Hörfunks" sollte im Gesetz klargestellt werden. Aus den übrigen Bestimmungen des Entwurfes kann lediglich abgeleitet werden, daß als regionaler Hörfunk in erster Linie der auf ein Land beschränkte Hörfunk gemeint ist. Daneben soll aber wohl auch ein über ein einzelnes Land hinausgreifender oder ein bloß lokaler Hörfunk innerhalb eines Landes erfaßt sein.

Zu § 2:

Der Frequenznutzungsplan hat die Aufgabe, die insgesamt zur Verfügung stehenden Frequenzen und Standorte einzelnen Sendelizenzen innerhalb der Länder zuzuordnen. Obwohl die Festlegung des Frequenznutzungsplanes für die Länder von besonderer Bedeutung ist, läßt die vorgeschlagene Regelung jegliche Mitwirkung der Länder vermissen. Es entspricht keineswegs der gegebenen Interessenlage, daß der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr bei der Festlegung des Frequenznutzungsplanes nur das Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates zu suchen hat. Vielmehr muß ebenso sichergestellt werden, daß mit den Ländern das Einvernehmen herzustellen ist. Auch ein bloßes Stimmrecht der Länder müßte als unzureichend abgelehnt werden.

Aus der Formulierung des Abs. 2 lit. b scheint hervorzugehen, daß lokale Programmveranstalter in den Ländern gegenüber Programmveranstaltern mit einer großflächigen Versorgung eines Landes der Nachrang zukommen soll. Im Interesse einer Vielfalt des Angebotes sollte aber lokalen Veranstaltern grundsätzlich gleiches Gewicht beigemessen werden.

- 3 -

Zu § 5:

Ein Viertel der Sendezeit kann durch zeitgleiche Übernahme von Sendungen anderer Veranstalter bestritten werden. Daneben bleibt es zulässig, werbefreie, unmoderierte Musiksendungen und nicht zeitgleich ausgestrahlte (zeitlich versetzte) Sendungen ohne Beschränkung zu übernehmen. Dies könnte dazu führen, daß durch ein Zusammenwirken mehrerer Programmveranstalter die Sendungen so angeordnet werden, daß im Ergebnis die ganze Sendezeit als bundesweites Ringprogramm gestaltet wird. Mit den im § 5 vorgesehenen Beschränkungen könnte es also nicht verhindert werden, daß es zu einer den Aufgaben und Zielen eines Regionalradios widersprechenden Konzentration durch bundesweite Zusammenschlüsse und bundesweite Werbung kommt. Um eine solche Entwicklung von vornherein zu unterbinden, sollte jedenfalls ein Mindestanteil eigener regionaler Programmteile vorgesehen werden.

Zu § 7:

Die Finanzierung der privaten Programmveranstalter wird überwiegend über Einnahmen aus Werbesendungen erfolgen. Zur Vermeidung einer Benachteiligung der privaten Programmveranstalter sollten daher Regelungen über Werbesendungen nicht restriktiver sein, als sie für den ORF nach dem Rundfunkgesetz gelten. Der im November 1992 versendete Entwurf einer Rundfunkgesetznovelle beinhaltet jedenfalls weniger einschränkende Regelungen als der vorliegende Gesetzentwurf.

Zu § 10:

Eine Regelung über eine Beschränkung der Verbindungen zwischen Printmedieninhabern und regionalen Programmveranstaltern sollte differenzieren, ob eine Beteiligung von Medieninhabern im Verbreitungsgebiet des eigenen Printmediums oder außerhalb davon stattfinden soll. Außerhalb des eigenen Verbreitungsgebietes ist eine sachliche Rechtfertigung für Beschränkungen zur Verhinderung von Konzentrationen der Meinungsmacht nicht in gleichem Maße gegeben.

Zu § 13:

Die Landeshauptmännerkonferenz hat schon am 29. November 1991 gefordert, daß die Entscheidungszuständigkeit über die Lizenzvergabe bei den Län-

- 4 -

dern liegen müsse. Die vorgesehene einheitliche Rundfunkbehörde trägt dieser Forderung nicht Rechnung, zumal ihr zehn Vertreter von Bundesorganen, aber nur zwei Vertreter der Länder angehören sollen. Entsprechend der besonderen Interessenlage muß den Ländern der entscheidende Einfluß eingeräumt werden. In diesem Sinne wären Entscheidungskommissionen in den Ländern zu bilden, zumindest aber wäre in der zentralen Rundfunkbehörde die Mehrheit der Mitglieder auf Vorschlag der Länder zu bestellen. Darüberhinaus müßte jenes Land, in dem sich der zuzulassende Sendestandort befindet, noch stärker repräsentiert sein.

Zu § 16:

Das vorgesehene Stellungnahmerecht ist ein viel zu schwaches Instrument, um berührte Länderinteressen wirkungsvoll verfolgen zu können. Eine Stellungnahme bewirkt keinerlei Bindung der Rundfunkbehörde. Wenn eine Entscheidung der Rundfunkbehörde ohne Einvernehmen mit der betroffenen Landesregierung getroffen wird, sollte diese die Möglichkeit haben, diese Entscheidung vor den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts anzufechten.

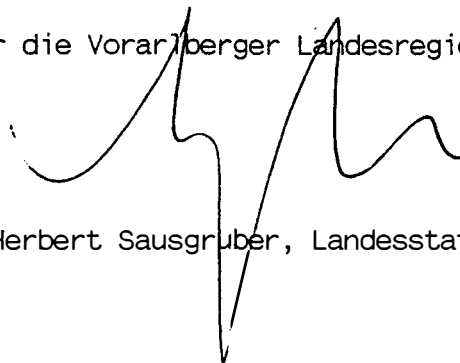
Zu § 18:

Diese Bestimmung sieht keine Regelung für den Fall vor, daß innerhalb der von der Rundfunkbehörde bestimmten Frist zur Antragstellung kein Zulassungsantrag für eine Sendelizenz gestellt wird. In einem solchen Fall sollte auch noch später eine Antragstellung möglich sein.

Zu § 21:

Auch hinsichtlich der Kommission zur Wahrung des Regionalradiogesetzes werden die Länderinteressen vollkommen unberücksichtigt gelassen. Anstelle des Vorschlagsrechtes der Bundesregierung für die vier von der Hörer- und Sehervertretung des ORF vorgeschlagenen Mitglieder müßte ein freies Vorschlagsrecht der Länder treten.

Für die Vorarlberger Landesregierung:



Dr. Herbert Sausgruber, Landesstatthalter

- a) Allen
Vorarlberger National- und Bundesräten
- b) An das
Präsidium des Nationalrates

1017 W i e n
(22-fach)
im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes vom 24. Mai 1967, Zl. 22.396-2/67
- c) Herrn Bundesminister für
Föderalismus und Verwaltungsreform
Jürgen Weiss

Minoritenplatz 3
1014 W i e n
- d) An das
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst

1010 W i e n
- e) An alle
Ämter der Landesregierungen
z.H. d. Herrn Landesamtsdirektors
- f) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung

1014 W i e n
- g) An das
Institut für Föderalismusforschung

6020 I n n s b r u c k

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:

Dr. B r a n d t n e r

F.d.R.d.A.

